

die Hinmurrziehung eines Sachverständigen entbehrlich (vgl. BGH, Beschl. v. 15.11.2022 – StB 50/22, NSZ-RR 2023, 29; v. 28.1.2000 – 2 StB 9/91, NJW 2000, 1663; BT-Drucks 13/8586, S. 10; zur Pflicht zur Hinmurrziehung eines Sachverständigen bei positiver Stellungnahme der JVA vgl. BVerfG StV 2011, 41). Für ein davon abweichendes Verständnis des Tatbestandsmerkmals im Rahmen des § 246a Abs. 1 S. 2 StPO bestehen keinerlei Anhaltspunkte.

(4) Für eine eigenständige Entscheidungskompetenz des Tatgerichts in Evidenzfällen streitet schließlich auch der mit der Änderung des § 246a StPO durch das Gesetz zur Reform des Rechts der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus und in einer Einrichtungsmassnahme vom 16.7.2007 (BGH I, S. 1327) verfolgte Sinn und Zweck. In Umsetzung einer Empfehlung der Arbeitsgruppe „Fragen der Maßregelvollstreckung“ sollte den Gerichten bei der Entscheidung, ob sie sich eines Sachverständigengutachtens bedienen, zukünftig ein größerer Spielraum eröffnet, die Verfahrensdauer verkürzt und Gutachterkapazitäten geschont werden (vgl. BT-Drucks 16/1344, S. 10, 17; Schiffré/Sander/von Gemenen, Praxis der Strafzumessung, 7. Aufl., Rn 483). Diese Ziele ließen sich bei einer auf die Rechtsfolgenentscheidung reduzierten Auslegung indes kaum erreichen (vgl. BGH, Beschl. v. 23.3.2022 – 6 StR 63/22, NSZ 2022, 432 Rn 6; Schmitt/Köhler, StPO, 68. Aufl., § 246a Rn 3; MüKo-StPO/Trüg/Habenha, 2. Aufl., § 246a Rn 9; BeckOK-StPO/Berg, 58. Ed., § 246a Rn 2). Das gesetzgeberische Anliegen ließe dann weitgehend leer (vgl. BGH, Beschl. v. 23.3.2022 – 6 StR 63/22, NSZ 2022, 432 Rn 6; H. Schneider, NSZ 2022, 433, 434).

cc) Auf der Grundlage dieser Auslegung ist das Tatgericht von Rechts wegen nicht gehindert, von einer Begutachtung in den Fällen eines evident fehlenden Hangs und offensichtlich fehlender Erfolgsmotivation abzuheben (vgl. BGH, Beschl. v. 23.3.2022 – 6 StR 63/22, NSZ 2022, 432; ebenso BGH, Beschl. v. 19.3.2025 – 3 StR 603/24). Nichts anderes gilt in Fällen, in denen es – wie hier – an dem für die Maßregelanordnung erforderlichen symptomatischen Zusammenhang zwischen Hang und Tat (vgl. dazu Fischer, StGB, 73. Aufl., § 64 Rn 13a m.w.N.) zweifelsfrei fehlt. Auch insoweit sind – zumal nach der Neuformulierung des § 64 StGB durch das Gesetz zur Überarbeitung des Sanktionenrechts vom 26.7.2023 (BGH I, Nr. 203) – Evidenzfälle denkbar, in denen das Fehlen eines solchen Zusammenhangs ohne Weiteres auf der Hand liegt. Nach der Neuformulierung des § 64 StGB genügt eine bloße Mitursächlichkeit des Hangs für die Straftat nicht mehr, vielmehr darf die Maßregel nur noch angeordnet werden, wenn die Tat „überwiegend“ auf den Hang zurückgeht (vgl. BGH, Ur. v. 18.12.2023 – 1 StR 214/23, NSZ-RR 2024, 45 m.w.N.). Ein solch qualifizierter symptomatischer Zusammenhang fehlt schon ausweislich der Genetischematerialien etwa bei einem „Geoiddealer“, der zur Finanzierung seines aufwendigen Lebensbedarfs mit Rauschgift handelt und nur gelegentlich als Begleiterscheinung selbst konsumiert (vgl. BT-Drucks 20/5913, S. 47; vgl. zu einer solchen Konstellation BGH, Beschl. v. 14.11.2023 – 6 StR 346/23,

NSZ-RR 2024, 45 Rn 11; so bereits zur früheren Rechtslage BGH, Ur. v. 18.12.2019 – 2 StR 331/19, NSZ-RR 2020, 208). Zu solcherlei Feststellungen ist das Tatgericht auch ohne sachverständigen Beistand ohne Weiteres in der Lage.

Durch diese Auslegung wird die grundsätzliche Ratio des § 246a Abs. 1 S. 2 StPO, mithilfe eines Sachverständigen zureichende Entscheidungen zu § 64 StGB zu gewährleisten, nicht in Frage gestellt. Von der Hinmurrziehung und Vernehmung eines Sachverständigen ist das Tatgericht nämlich nur befreit, wenn die Voraussetzungen des § 64 StGB offensichtlich nicht vorliegen oder es im Rahmen der ihm überantworteten Ermessensentscheidung von der Anordnung absehen will.

c) Hier lag ein solcher Evidenzfall vor. Nach den Feststellungen bestand vorliegend kein Zusammenhang zwischen dem vom Angekl. nur allgemein beschriebenen Betäubungsmittelkonsum und dem verfahrensgegenständlichen Beziehangsroman.

StPO § 265 Abs. 1

Das Gericht hat auf eine von der unverändert zugelassenen Anklage abweichende Beurteilung des Konkurrenzverhältnisses hinzuweisen (Red).

OLG Celle, Beschl. v. 18.5.2026 – 3 ORs 8/26 (AG Elze)

I. Das AG hat den Angekl. wegen Beihilfe zum Betrug in neun Fällen zu einer Gesamtgeldstrafe ... verurteilt. Außerdem hat es die Einziehung des Wertes des Erlangten ... gegen den Angekl. angeordnet.

Nach den Feststellungen leistete der Angekl. in dem Zeitraum vom 25.4. bis zum 20.5.2021 seinem Bruder B, der vorübergehend bei ihm wohnte, dabei Hilfe, über Internetplattformen Waren, die er tatsächlich nicht liefern konnte und wollte, zum Verkauf anzubieten und dadurch Einnahmen zu erzielen. Zu diesem Zweck vermittelte der Angekl. seinem Bruder den Kontakt zu dem Zeugen Z. Diesen brachten sie unter Verschleierung ihrer wahren Absichten dazu, sein Konto für Geldempfang zur Verfügung zu stellen. Auf diese Weise kam es am 25. und 27.4.2021 zu Überweisungen gutgläubiger Käufer ..., die der Angekl. oder sein Bruder abhoben. Für weitere sieben Taten nach dem gleichen Muster stellte der Angekl. sein eigenes Gehaltskonto zur Verfügung. Auf diesem gingen in dem Zeitraum 6. bis 20.5.2021 Überweisungen gutgläubiger Käufer ... ein, die der Angekl. oder sein Bruder abhoben.

Gegen dieses Urteil wendet sich der Angekl. mit der Sprungrevision. Er erhebt die Sachrüge und beanstandet das Verfahren. ... II. Die Revision des Angekl. hat (zumindest vorläufig) Erfolg (§ 349 Abs. 4 StPO).

... 2. Neben der Sachrüge greift hinsichtlich der ... festgestellten Taten auch die erhobene Verfahrensrüge der Verletzung von § 265 Abs. 1 StPO durch. Der Beschwerdeführer beanstandet zu Recht, er sei nicht darauf hingewiesen worden, dass das Tatgericht abweichend von der insoweit unverändert zur Hauptverhandlung zugelassenen Anklage den Vorwurf zu

Ziffer 3 nicht als Tateinheit, sondern als Tatmehrheit, nämlich sieben eigenständige Taten wertet.

a) Die Rüge ist zulässig. Der Vortrag der Revisionsbegründung, dass zu keinem Zeitpunkt ein Hinweis auf eine andere Beurteilung des Konkurrenzverhältnisses erfolgt sei, ist vollständig. Der Senat braucht nicht zu entscheiden, ob dem Beschwerdeführer hinsichtlich des – aufgrund verzögerter Gewährung von Akteneinsicht – nach Ablauf der Revisionsbegründungsfrist erfolgten Vortrags zum Inhalt der Sitzungsniederschrift ausnahmsweise Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren ist. Denn zur Prüfung der Schlüssigkeit der Verfahrensrüge eines unterbliebenen rechtlichen Hinweises nach § 265 Abs. 1 StPO bedarf es grundsätzlich nicht des Rückgriffs auf das Protokoll. Besondere Umstände, die in diesem Zusammenhang weitergehende Ausführungen unerlässlich gemacht hätten, liegen nicht vor. Die Vorschrift des § 344 Abs. 2 S. 2 StPO erforderte daher nicht die Wiedergabe des Protokolls (vgl. BGH, Beschl. v. 16.10.2024 – 3 StR 312/24, NSZ-RR 2025, 57).

b) Die Rüge ist auch begründet. Nach der Rspr. des BGH muss das Tatgericht den Angekl auf eine andere Beurteilung des Konkurrenzverhältnisses hinweisen, wenn etwa – wie hier – Tatmehrheit statt Tateinheit angenommen wird (vgl. BGH, Beschl. v. 20.6.1996 – 4 StR 680/95, StV 1996, 584; Schmitt/Köhler/Schmitt, StPO, 69. Aufl., § 265 Rn 15 m.w.N.). Das ist hier unterblieben.

c) Die Verurteilung wegen der Taten zu II.3. der Feststellungen beruht auch auf dem Verfahrensfehler (§ 337 Abs. 1 StPO); denn der Senat kann nicht ausschließen, dass sich der Angekl anders als geschehen hätte verteidigen können, wenn ihm der gebotene Hinweis erteilt worden wäre. Er hätte – wie mit der Revision vorgetragen – etwa einen Beweisantrag auf Vernehmung seines Bruders stellen können.

Mitgeteilt von Rechtsanwalt Jan-Robert Funck,
Braunschweig

StPO §§ 267 Abs. 1 S. 2, 424 Abs. 1

Sofern das Gericht die Beteiligung einer von einer zu bewertenden Einziehung betroffenen Person, die nicht Beschuldigter ist (Einziehungsbeteiligter), nach § 424 Abs. 1 StPO angeordnet hat und der Einziehungsbeteiligte an der Hauptverhandlung auch teilgenommen und sich zu den der Einziehung zugrunde liegenden Umständen geäußert hat, ist es regelmäßig unter sachlich-rechtlichen Gesichtspunkten erforderlich, dessen Einlassung in den Urteilsgründen anzugeben (Ls).

BGH, Beschl. v. 10.12.2025 – 1 StR 505/25 (LG Traunstein)

Das LG hat den Angekl wegen bewaffneten Handeltreibens mit Betäubungsmitteln in Tateinheit mit Handeltreiben mit Cannabis, mit Handeltreiben mit Arzneimitteln und mit Beihilfe zum Handeltreiben mit Arzneimitteln sowie wegen Handeltreibens

mit Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge in vier Fällen, davon in einem Fall in Tateinheit mit Handeltreiben mit Cannabis, sowie wegen Handeltreibens mit Cannabis in 30 Fällen zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von vier Jahren und acht Monaten verurteilt, seine Unterbringung in einer Einziehungsanstalt sowie die Einziehung des Wertes von Taterträgen angeordnet. Gegen die Einziehungsbeteiligte hat es die Einziehung eines Pkw BMW M5 angeordnet. Die auf die Rüge der Verletzung sachlichen Rechts gestützte Revision der Einziehungsbeteiligten hat Erfolg (§ 349 Abs. 4 StPO).

1. Nach den Feststellungen betrieb der Angekl seit etwa zehn Jahren in großem Stil Handel mit Cannabis und Betäubungsmitteln – überwiegend Kokain – sowie Ketamin. Aus dem im Einzelnen festgestellten Ankaufsummen, die sich etwa bei Marihuana zwischen fünf und 50 Kilogramm, bei Kokain zwischen 479 Gramm und vier Kilogramm bewegten, verkaufte der Angekl im Zeitraum von Ende 2020 bis zum 27.12.2024 einen Großteil in 748 Einzelgeschäften an eine Vielzahl von Abnehmern. Zur Begehung der Taten benutzte er verschiedene Fahrzeuge, unter anderem den im Eigentum seiner Mutter, der Einziehungsbeteiligten, stehenden Pkw BMW M5. Bei jedenfalls zwei Gelegenheiten, einmal in der Nacht des 14.6.2024 und einmal im zweiten Halbjahr 2024, fuhr der Angekl mit dem Pkw BMW M5 nach V und wickelte dort auf dem Parkplatz eines Supermarktes Drogen-geschäfte ab. Die Einziehungsbeteiligte stellte ihm das Fahrzeug für die Fahrten zur Verfügung, obwohl sie nach den Umständen erkennen musste, dass er es als Transportmittel für Betäubungsmittel- und Cannabisgeschäfte einsetzen würde. Das LG hat den Pkw als Tatmittel nach § 33 BtMG und § 37 S. 2 KCanG, jeweils i.V.m. § 74a StGB, eingezogen.

2. Die Einziehungsentscheidung hat keinen Bestand.

a) Sie ist schon deshalb rechtsfehlerhaft, weil sich das LG auf eine Rechtsgrundlage gestützt hat, die hier nicht anwendbar ist. Der GBA hat dazu ausgeführt:

„Zwar lässt § 74a StGB die Einziehung fremder Gegenstände zu. Voraussetzung dafür ist aber eine gesetzliche Vorschrift, die auf § 74a StGB verweist. Die vom LG herangezogenen Verweisungsnormen § 33 S. 2 BtMG und § 37 S. 2 KCanG betreffen jedoch allein die Einziehung von Beziehungsgegenständen und erfassen damit keine Tatmittel, wie die dem Transport von Betäubungsmitteln dienende Fahrzeuge (in: Rsp.: vgl. BGH, Beschl. v. 14.11.2023 – 6 StR 343/23, juris Rn 15; BGH, Beschl. v. 31.5.2023 – 6 StR 79/23, juris Rn 4; Senat, Beschl. v. 28.5.1991 – 1 StR 711/90, NSZ 1991, 496; MäKo-StGB/Notex, 4. Aufl., § 33 BtMG Rn 188; Fabricius in: Putzke/Fabricius, BtMG, 11. Aufl., § 33 Rn 56; Fischer/Lutz in: Fischer, StGB, 72. Aufl., § 74a Rn 9).“

Dem schließt sich der Senat an.

b) Der Rechtsfehler führt zur Aufhebung und Zurückverweisung der Sache zu erneuter Verhandlung und Entscheidung (§ 353 Abs. 1 StPO). ...